

Informationen zum Ehe- und Erbrecht

I. Eheliches Güterrecht

Nur für verheiratete Personen, **nicht** für Konkubinatspaare.

Ebenfalls nicht für eingetragene Partner/ Partnerinnen: für sie gilt das Partnerschaftsgesetz.

Güterstand – ein Fremdwort für viele Ehegatten.

„Unter welchem Güterstand leben Sie?“

„Soweit im mich erinnern kann, unter keinem. Wir sind ja sowieso nicht begütert und haben auch keine Zeit dafür...“

Das eheliche Güterrecht bzw. der eheliche Güterstand regeln die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, d.h. die finanziellen Beziehungen zwischen den Ehegatten während der Ehe und die finanzielle Entflechtung des ehelichen Vermögens bei Auflösung der Ehe (infolge Tod oder Scheidung).

Beispiele aus dem Alltag:

- Wem gehört die goldene Uhr, welche die Ehefrau vom Grossvater geerbt hat?
- Was geschieht, wenn der Ehemann sein teures Hobby - Auto nicht mehr bezahlen kann?

Güterrecht und Erbrecht sind eng miteinander verbunden.

Jedes Ehepaar lebt unter einem bestimmten Güterstand. Durch die Pensionierung erfolgt keine Änderung.

Im Hinblick auf den neuen Lebensabschnitt empfiehlt sich jedoch eine Überprüfung der persönlichen Verhältnisse.

Das **Güterrecht** hat einen direkten Einfluss auf das **Erbrecht**, indem ersteres festlegt, welcher Vermögensteil vorweg an den überlebenden Ehegatten fällt und welcher Teil an seine Erben gelangt.

Das ZGB unterscheidet **drei Güterstände**:

1. Die Errungenschaftsbeteiligung

Motto **"Erfolg geteilt durch zwei"**

- Die Errungenschaftsbeteiligung tritt von Gesetzes wegen automatisch in Kraft, wenn die Ehepartner nichts Schriftliches vereinbart haben (sog. **ordentlicher Güterstand**).
- Bei der Auflösung dieses Güterstandes durch Scheidung oder Tod, erhält jeder Ehegatte **wertmässig** die Hälfte von dem, was der andere während der Ehe erwirtschaftet hat.
- Die Errungenschaftsbeteiligung kann durch einen schriftlichen Ehevertrag, abgefasst und beurkundet durch einen Notar, abgeändert werden.

2. Die Gütergemeinschaft

Motto: **"Ein Herz, ein Vermögen"**

- Ein vertraglicher Güterstand (= Wahlgüterstand), der durch einen öffentlich beurkundeten Ehevertrag begründet werden kann.
- Alles, was die Ehegatten in die Ehe eingebracht haben und in der Ehe dazu erworben haben, wird zu einem einzigen Vermögen, zum **Gesamtgut**, verschmolzen.

3. Die Gütertrennung

Motto: **"Ein Güterstand für kühle Rechner"**

- Ebenfalls ein vertraglicher Güterstand (= Wahlgüterstand), der durch einen öffentlich beurkundeten Ehevertrag begründet werden kann.
- Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seines Vermögens; es gibt keinerlei güterrechtlichen Ansprüche an den anderen Ehegatten.

Die Errungenschaftsbeteiligung im Speziellen

Es werden vier Vermögensmassen unterschieden:

Eigengut EHEFRAU

Voreheliches Vermögen
Erbschaften/ Schenkungen
Persönliche Gegenstände
Ersatzanschaffungen für Eigengut

Eigengut EHEMANN

Voreheliches Vermögen
Erbschaften/ Schenkungen
Persönliche Gegenstände
Ersatzanschaffungen für Eigengut

Errungenschaft EHEFRAU

Arbeitserwerb
Leistungen der Sozialversicherungen
Erträge des Eigengutes
Ersatzanschaffungen für Errungenschaft

Errungenschaft EHEMANN

Arbeitserwerb
Leistungen der Sozialversicherungen
Erträge des Eigengutes
Ersatzanschaffungen für Errungenschaft

Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung bei Tod eines Ehegatten oder bei Scheidung

Es kommt zur güterrechtlichen Auseinandersetzung:

Jeder Ehegatte (bzw. an Stelle des Verstorbenen die Erben) behält sein eigenes Eigengut.

Jeder Ehegatte erhält vom anderen Ehegatten wertmässig die Hälfte von dessen Netto-Errungenschaft. Die Forderungen werden miteinander verrechnet. Errungenschaftsbeteiligung = Erfolg an dem beide Ehegatten teilhaben.

Das Eigengut und der Vorschlag, welche dem verstorbenen Ehegatten zukommen, fallen in seinen Nachlass.

Güter- und Erbrecht sind somit eng verbunden.

III. Erbrecht

Das Erbrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) regelt, was mit dem Vermögen einer Person (ob verheiratet oder nicht) nach dem Tod geschieht.

Mit dem Tod einer Person wird deren Vermögen (Aktiven und Passiven) nicht einfach herrenlos, sondern gehört **sofort mit dem Tode** den Erben.

Die Erben bilden eine **Erbengemeinschaft**.

Ist folgende Situation möglich?

"Zweiunddreissig Jahre waren wir verheiratet. Ganz unten haben wir angefangen. Mit viel Arbeit und Schweiss kämpften wir uns nach oben. Am Ende reichte es sogar für ein eigenes Haus. Und jetzt? Mein Mann ist gestorben. Nun kommt Hans, sein Sohn aus erster Ehe, mit dem er seit über zwanzig Jahren keinen Kontakt mehr pflegte, und erbt mehr als ich. Wahrscheinlich muss sogar das Haus verkauft werden."

Das Erbrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) beinhaltet einen vernünftigen **Ausgleich** zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Erben.

Das **gesetzliche Erbrecht** des ZGB kommt zum Zuge, wenn der Verstorbene weder ein Testament errichtet noch einen Erbvertrag abgeschlossen hat.

Die **gesetzlichen Erben** sind:

- **die Nachkommen**, eheliche und aussereheliche
- die Eltern mit ihren Nachkommen
- die Grosseltern mit ihren Nachkommen
- das Gemeinwesen (der Staat)
- **der Ehegatte (eingetragener Partner, eingetragene Partnerin)**

Die näheren Verwandten schliessen die weiteren Verwandten vom gesetzlichen Erbrecht aus.

Der gesetzliche Erbteil des **überlebenden Ehegatten** ist nicht immer gleich. Seine Grösse hängt davon ab, mit wem der Ehegatte teilen muss.

Der **Erblasser** kann im Rahmen der gesetzlichen Schranken seine Erbfolge regeln durch:

- a) eine lebzeitige Zuwendung (Schenkung)
- b) ein Testament
- c) einen Erbvertrag, allenfalls verbunden mit einem Ehevertrag

Der Erblasser ist bei diesen Verfügungen durch die **Pflichtteilsrechte** der Erben beschränkt. **Pflichtteilsgeschützte Erben** sind Personen, die dem Verstorbenen verwandschaftlich am nächsten stehen und von Gesetzes wegen zumindest Anspruch auf einen bestimmten Anteil ("Bruchteil") der Erbschaft, eben den Pflichtteil, haben.

Pflichtteilsgeschützt sind:

- der überlebende Ehegatte (eingetragener Partner, eingetragene Partnerin)
- die Nachkommen
- die Eltern

Beispiele: Erbquoten und Pflichtteile

Hat der **überlebende Ehegatte** mit **gemeinsamen Nachkommen** zu teilen, so beträgt:

Die Erbquote des Ehegatten	1/2 der Erbschaft
Der Pflichtteil des Ehegatten	1/4 der Erbschaft
Die Erbquote der Nachkommen	1/2 der Erbschaft
Der Pflichtteil der Nachkommen	3/8 der Erbschaft
Die maximal frei verfügbare Quote	$1/4 + 1/8 = 3/8$

Der Erbvertrag:

Der **Erblasser** und eine **zweite Partei** (z.B. sein Ehegatte) schliessen vor dem Notar einen Vertrag ab.

Beide Parteien haben der Urkundsperson ihren Willen bekanntzugeben: Der Erblasser seinen letzten Willen, die Gegenpartei die Annahme der Verfügung des Erblassers, allenfalls damit auch verbunden das Versprechen von Gegenleistungen. Der Erbvertrag ist für **die Beteiligten bindend** und kann - anders als das Testament - nur durch gegenseitiges Einverständnis wieder aufgehoben werden.

Mögliche Inhalte:

- Die Erbeinsetzung
- Der Erbverzichtsvertrag
- Der Erbauskaufvertrag

Wann empfiehlt es sich, ein **Testament** zu errichten? Zum Beispiel:

- Zur Regelung der Erbfolge, wenn keine Pflichtteils-erben vorhanden sind.
- Zur Regelung der Erbfolge im Konkubinat.
- Zur Festlegung von Teilungsvorschriften.
- Zur Begünstigung eines Erben zu Lasten eines anderen Erben.

Wann ist der Abschluss eines **Erbvertrages**, allenfalls verbunden mit einem **Ehevertrag**, in Betracht zu ziehen? Zum Beispiel:

- Zur Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten aus Güter- und aus Erbrecht gegenüber den Nachkommen.
- Zur Regelung der Verhältnisse bei Kindern aus mehreren Ehen.

Folgende Themen sind zusätzlich von Bedeutung:

Die Patientenverfügung & der Vorsorgeauftrag